

Benutzungsordnung

für die "Mönchgut-Bibliothek" in der Gemeinde Ostseebad Baabe

Mit dem Aufhebungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 10.07.2008 für die Satzung über die Nutzung der „Mönchgut-Bibliothek“ der Gemeinde Ostseebad Baabe trat diese außer Kraft und wird durch die vorliegende Benutzungsordnung mit privatrechtlichem Entgelttarif mit Beschluss vom 21.08.2008 zum 01.01.2009 ersetzt.

§ 1

Gegenstand

- (1) Die "Mönchgut-Bibliothek" ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ostseebad Baabe.
- (2) Durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien aller Art dient sie der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung sowie der aktiven kulturellen Freizeitgestaltung.
- (3) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die "Mönchgut-Bibliothek" auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (4) Die Benutzung der "Mönchgut-Bibliothek" ist grundsätzlich kostenlos. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach dem zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgelttarif erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die "Mönchgut-Bibliothek" hat festgelegte Öffnungszeiten, welche durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 3

Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der "Mönchgut-Bibliothek" ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises bzw. die Vorlage einer gültigen Kurkarte erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Die Angabe der Tätigkeit bzw. des Berufes sowie der Staatsangehörigkeit ist freiwillig. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an und erteilt damit seine Einwilligung, die Angaben zu seiner Person elektronisch zu speichern.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung ihres Erziehungsberechtigten vor, bzw. dessen Unterschrift aus dem Anmeldeformular. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nur innerhalb des Kalenderjahres gültig. Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der „Mönchgut-Bibliothek“.
- (6) Die Ausstellung des Benutzerausweises ist genauso entgeltpflichtig wie seine Verlängerung gemäß Ziff. 1 des Entgelttarifs.
- (7) Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit des Benutzerausweises jährlich verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der "Mönchgut-Bibliothek" unverzüglich mitzuteilen. 4 Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die "Mönchgut-Bibliothek" ein Ersatzbenutzungsausweis ausgestellt werden. Er ist entgeltpflichtig gemäß Ziff. 2 des Entgelttarifs.

§ 4

Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann gegen Vorlage des Benutzungsausweises bzw. der gültigen Kurkarte in der "Mönchgut-Bibliothek" oder als Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die "Mönchgut-Bibliothek" unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

- (1) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, und anderen Medien informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen.
- (2) Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.
- (3) Entliehene Medieneinheiten dürfen an Dritte nicht weiter verliehen werden.

§ 5

Zusätzliche Leistungen der "Mönchgut-Bibliothek"

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die "Mönchgut-Bibliothek" auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung eines Entgeltes für die Benachrichtigung gemäß Ziff. 7 des Entgelttarifs entgegennehmen.
- (2) Benutzer können sich des aufgestellten Kopiergerätes entsprechend den festgelegten Bedingungen bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechtes. Die Benutzer können auch von der "Mönchgut-Bibliothek" Kopien aus Bibliotheksgut, mit Ausnahme von Software, anfertigen lassen.
- (3) Die Herstellung von Kopien ist entgeltpflichtig gemäß Ziff. 8 des Entgelttarifs.

§ 6

Ausleihe außer Haus

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich 4 Wochen. Einzelnummern von Zeitungen und Einzelhefte von Zeitschriften des laufenden Jahrgangs werden in der Regel nur für 2 Wochen ausgeliehen, DVD für 1 Woche. Der Präsenzbestand wird nicht ausgeliehen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die "Mönchgut-Bibliothek" die Ausleihfrist verkürzen.
- (2) Für die Ausleihe von DVD wird ein Entgelt gemäß Ziff. 3 des Entgelttarifs fällig.
- (3) Bereits ausgeliehene Medieneinheiten können vorbestellt werden. Dies ist gem. Ziff. 7 des Entgelttarifs entgeltpflichtig.
- (4) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die "Mönchgut-Bibliothek" auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern, für Einzelnummern oder -hefte von Zeitungen oder Zeitschriften nur im Ausnahmefall. Die "Mönchgut-Bibliothek" kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (5) Bei Überschreitung der Ausleihfrist ist ein Versäumnisentgelt gemäß Ziff. 4 des Entgelttarifs zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die "Mönchgut-Bibliothek" schickt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist um 1 Woche überzogen ist. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch Einschreiben mit Rückschein erneut gemahnt. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die für die Mahnung entstandenen Postgebühren sind ebenfalls vom Benutzer zu erstatten.
- (6) Die "Mönchgut-Bibliothek" kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7

Kreis der Entgeltpflichtigen/ Zeitpunkt der Entstehung der Entgeltpflicht/ Art der Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Mit der Benutzung der Mönchgut-Bibliothek gehört die nutzende Person zum Kreis der Entgeltpflichtigen.
- (2) Eine Entgeltpflicht entsteht zu dem Zeitpunkt, wo eine Leistung der „Mönchgut-Bibliothek“ entsprechend der Benutzungsordnung in Anspruch genommen wird.
- (3) Die Festsetzung des Entgeltes erfolgt über eine Zahlungsaufforderung.
- (4) Mit Bekanntgabe der Höhe des Entgeltes wird dieses sofort fällig.

§ 8

Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend

von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der "Mönchgut-Bibliothek".

§ 9

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Mönchgut-Bibliothek unverzüglich zu melden und Schadenersatz zu leisten.
- (4) Entlehene Tonträger und Videos dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die "Mönchgut-Bibliothek" während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits ausgeliehenen Gegenstände dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (6) Bei Überschreiten der Leihfrist hat der Benutzer ein Versäumnisentgelt gem. Ziff. 4 des Entgelttarifs zu entrichten. Das Versäumnisentgelt ist unabhängig davon zu entrichten, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat oder nicht.

§ 10

Ordnung in der "Mönchgut-Bibliothek"

- (1) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die "Mönchgut-Bibliothek" mitgebracht werden.
- (2) Die für die "Mönchgut-Bibliothek" geltende Hausordnung ist Bestandteil der Bibliotheksbenutzungsordnung. Sie ist in der "Mönchgut-Bibliothek" gut sichtbar ausgehängt.
- (3) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die "Mönchgut-Bibliothek" das Recht, Benutzer aus der "Mönchgut-Bibliothek" zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der "Mönchgut-Bibliothek" ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 11

Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter gemäß Ziff. 5 und 6 des Entgelttarifs Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der "Mönchgut-Bibliothek" unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder Beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 12

Schadenersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die "Mönchgut-Bibliothek" nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die "Mönchgut-Bibliothek" kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder stattdessen die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie durch Nachdruck oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird als verloren gemeldetes

Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.

- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von Videos, DVD, CD, Software u. ä. ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgesetzt werden.

§ 13

Maßnahmen gegen säumige Benutzer

- (1) Alle sich aus dem privatrechtlichen Benutzungsverhältnis ergebenden Forderungen der Gemeinde Ostseebad Baabe werden gegebenenfalls gemäß § 14 KAG M-V im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (2) Wer Bibliotheksgut nicht zurückgibt und auch auf Mahnungen nicht reagiert, gibt zur Vermutung Anlass, er wolle es sich rechtswidrig zueignen.
- (3) Nach Überschreiten der Ausleihfrist erfolgt in der Regel eine schriftliche Mahnung. Bleibt diese erfolglos, erhält der Benutzer eine Mahnung per Einschreiben, für die außer den Einschreibegebühren ein gesondertes Bearbeitungsentgelt von 2,50 EUR zu entrichten ist.
- (4) Bleibt auch die eingeschriebene Mahnung erfolglos, können die ausgeliehenen Gegenstände nach Ablauf einer Woche nach Zustellungsdatum durch Beauftragte der Gemeinde eingezogen werden. Für einen solchen Auftragsgang sind zusätzlich zu den Überschreitungs- und Bearbeitungsentgelten 10,00 EUR zu bezahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

§ 14

Haftung der "Mönchgut-Bibliothek"

Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen haftet die "Mönchgut-Bibliothek" nur dann, wenn sie noch am gleichen Tag zurückverlangt werden und die Schadenssumme **25,00 EUR** nicht überschreitet. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie Geld und sonstige Wertsachen ist ausgeschlossen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung und der privatrechtliche Entgelttarif treten am 01.01.2009, nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Baabe, den 21.08.08

Uta Donner
Tourismusdirektorin

Privatrechtlicher Entgelttarif als Anlage zur Benutzungsordnung der „Mönchgut-Bibliothek“

- | | |
|--|--------|
| 1. Ausstellen und Verlängerung eines Benutzerausweises | |
| a) für Erwachsene | 7,50 € |
| b) für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | 4,00 € |
| 2. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises | |
| a) für Erwachsene | 2,50 € |
| b) für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | 1,50 € |
| 3. Das Ausleihentgelt für eine DVD beträgt pro Tag: | |
| a) Trick- u. Märchenfilme, Reisebeschreibungen: | 1,00 € |
| b) für Filme ohne Altersbeschränkung | 1,50 € |
| c) für Filme ab 12 Jahre | 2,00 € |
| d) Hörbücher für Erwachsene für 14 Tage | 3,00 € |

e) Videokassetten, MC, CD und Hörspiel CD für Kinder	entgeltfrei
4. Versäumnisentgelt für das Überschreiten der Ausleihfrist je Medieneinheit und je angefangener	
a) 2. Woche	1,50 €
b) 3. Woche	3,00 €
c) 4. Woche	4,00 €
d) je DVD oder Videokassette pro Tag	1,00 €
e) je CD pro Woche	1,00 €
f) je MC pro Woche	0,50 €
5. Kostenersatz pauschal	
a) bei kleineren Schäden an Büchern	3,00 €
b) bei Beschädigung oder Verlust von CD, MC, Video	10,00 bis 30,50 €
6. Entgelt für ein Ersatzexemplar bei Beschädigung oder Verlust	10,00 €
7. Vorbestellung von ausgeliehenen Medien je Medieneinheit	0,50 €
8. Kopieren durch Bibliothekspersonal pro Kopie/ Blatt (A4)	0,20 €